

Richtlinie für nachhaltige Anlage- und Produktempfehlungen sowie für die Anlagen in BremenKapital-Fonds

Stand März 2021

Präambel

Nachhaltigkeit bedeutet für uns, die Bedürfnisse der heute lebenden Menschen zu erfüllen, ohne dabei die späteren Generationen in ihren Möglichkeiten einzuschränken, die eigenen Bedürfnisse zu erfüllen.

Die Sparkasse Bremen wurde 1825 gegründet, um finanzielle Selbstbestimmtheit und damit gesellschaftliche Teilhabe von breiten Teilen der Bevölkerung zu gewährleisten. Zugleich hat die Sparkasse Bremen seit jeher den satzungsmäßigen Auftrag, die mittelständische Wirtschaft mit Finanzdienstleistungen zu versorgen und somit Beschäftigung, Einkommen und gesellschaftliches Leben in der Region zu fördern. Diese soziale und ökonomische Nachhaltigkeit ist also die Grundlage des Geschäftsmodells der Sparkasse Bremen und prägt seit 1825 unser Handeln.

Heute ist Nachhaltigkeit für uns die Verbindung dieser beiden am Gemeinwohl orientierten Aufgaben mit dem Schutz der Umwelt. In unserem Unternehmensleitbild ist dies fest verankert: „Wir nutzen unseren wirtschaftlichen Erfolg, um die Lebensqualität in Bremen für uns und für die Bremer Bürgerinnen und Bürger zu verbessern.“

Wir haben eine nachhaltige Unternehmensführung und bekennen uns zu einer nachhaltigen Geschäftstätigkeit mit ethischen, sozialen und umweltbezogenen Zielen.

Daher setzen wir uns aktiv dafür ein, die Ziele des Pariser Klimaabkommens zu erreichen – für die Region Bremen und ihre Menschen. Wir wollen damit dazu beitragen, die Wirtschaft mit dem Ziel eines besseren Klimaschutzes zu verändern.

Unsere Produkte und Dienstleistungen dienen der Verbesserung der Lebensqualität der Menschen im Heute und in der Zukunft! Wir nutzen die Einlagen unserer Kunden überwiegend für Kredite in der Region und leisten damit einen aktiven Beitrag zu einem nachhaltigen Wohlstand in Bremen. In unserer Beratung bieten wir unseren Kunden immer nachhaltige Produkte an, es sei denn, sie wünschen ausdrücklich etwas Anderes. Dann unterstützen wir unsere Kunden, indem wir auf Produkte und Dienstleistungen anderer Anbieter zurückgreifen. Auch darüber hinaus erfolgen unsere eigenen Geldanlagen ausschließlich nach nachhaltigen Kriterien.

Mit dieser Richtlinie setzen wir diesen Anspruch und dieses Verständnis im Hinblick auf nachhaltige Anlage- und Produktempfehlungen sowie die Anlagen in BremenKapital-Fonds der Sparkasse Bremen um. Diese Richtlinie wird regelmäßig von uns überprüft und bei Bedarf auf neue Entwicklungen und Erkenntnisse angepasst.

Anlagegrundsätze

Die Sparkasse Bremen berücksichtigt auch im Rahmen der Anlageberatung unserer Kundinnen und Kunden Nachhaltigkeitskriterien und –risiken. Hierbei werden sowohl bei der Auswahl von Anlageprodukten als auch bei der Verwaltung der von der Sparkasse Bremen selbst gemanagten Fonds ökologische, soziale und ethische Kriterien berücksichtigt. Eine Prüfung der definierten Nachhaltigkeitskriterien ist daher sowohl im Markt- und Produktausschuss als auch im Vermögensverwaltungsausschuss verankert.

Dabei verfolgen wir einen ganzheitlichen Ansatz und berücksichtigen sowohl Umweltaspekte, soziale Kriterien sowie eine nachhaltige Unternehmensführung bzw. staatliche und politische Verantwortung (sog. ESG-Kriterien). Bei der konkreten Umsetzung verwenden wir die auf den Folgeseiten aufgeführten Ansätze und Kriterien. Diese Kriterien werden regelmäßig diskutiert, weshalb neue Kriterien festgelegt und einzelne Kriterien gelockert oder verschärft werden können.

Best-in-class Ansatz

Zur Auswahl unserer Investitionen verwenden wir den best-in-class Ansatz. Dies bedeutet, dass wir zum Großteil in solche Emittenten investieren, die unter Nachhaltigkeitsaspekten im Vergleich zu Wettbewerbern in der gleichen Branche gut abschneiden. Bei Unternehmen wird hier z. B. auf das Umweltmanagement, das Verhalten gegenüber den Mitarbeitern und den Zulieferern geschaut. Durch diesen Ansatz entsteht ein Anreiz für die Unternehmen sich im Nachhaltigkeitsbereich zu verbessern. Außerdem können so Nachhaltigkeitsrisiken vermieden werden. Zudem wird ein Best-in-progress Ansatz berücksichtigt, welcher auf Unternehmen abzielt, die sich im Hinblick auf die Nachhaltigkeitskriterien in den letzten Jahren deutlich verbessert haben oder ein nachhaltiges Zukunftsprogramm verfolgen.

Eine Transformation der Unternehmen zu nachhaltigen Ansätzen erfordert in vielen Branchen erheblichen Investitionsaufwand und stellt die Unternehmen daher vor enorme Herausforderungen. Hierbei muss positiv berücksichtigt werden, wenn ein Unternehmen eine starke Nachhaltigkeitsstrategie definiert hat und eine positive Entwicklung vorweisen kann. Entscheidend ist hierbei auch, ob ein Unternehmen einen Veränderungsprozess eingeleitet bzw. initiiert hat und dieser nachvollziehbar dokumentiert wurde. In Einzelfällen ist es daher für uns auch möglich in Wertpapiere von Emittenten zu investieren, die zwar (noch) gegen definierte Ausschlusskriterien verstoßen, aber durch die positive Entwicklung und Strategie einen hohen Einfluss z.B. auf die Reduzierung der Treibhausgase haben. Als Beispiel seien hier Technologien in der Integrationsphase genannt, die für eine Reduzierung der Treibhausgasemissionen sorgen.

Bei der Beurteilung nutzen wir insbesondere die Expertise von ESG Ratingverfahren und -anbieter, die eine intensive Prüfung und Analyse dieser Emittenten vornehmen. Bei der Auswahl der Emittenten werden wir aktuell unterstützt von ISS ESG.

Ausschlusskriterien für Unternehmen

Da über den best-in-class Ansatz zwar die Unternehmen mit den vergleichsweise besseren Nachhaltigkeitsratings ausgewählt werden, bleiben jedoch zunächst alle Branchen grundsätzlich investierbar. Um bestimmte Branchen sowie Geschäftspraktiken bei der Investition auszuschließen, die nicht mit unseren Werten übereinstimmen, haben wir zusätzlich folgende Ausschlusskriterien definiert, die in einem kontinuierlichen Prozess überprüft und weiterentwickelt werden.

Kontroverse Geschäftsfelder

Bei Betätigung in den folgenden kontroversen Geschäftsfeldern schließen wir eine Investition aus.

Kriterium	Ausschlussprinzip
Atomenergie	Unternehmen, welche Energieerzeugung mit nuklearer Kernenergie vornehmen, Uran abbauen, Kernkraftwerke betreiben oder Hersteller wesentlicher Komponenten sind werden ausgeschlossen. Zudem werden Händler von Atomenergie, Uran und Kernkomponenten von Atomkraftwerken ausgeschlossen. Hierfür wird eine Umsatztoleranzgrenze von 5% definiert.
Fossile Energie	Ausgeschlossen sind Unternehmen, welche in der Förderung oder dem Vertrieb von Kohle tätig sind und welche Energieerzeugung mittels Kohle vornehmen. Hierfür wird eine Umsatztoleranzgrenze von 5% definiert.
Suchtmittel	Produzenten, Zulieferer und Händler von Tabak, hochprozentigem Alkohol und Glücksspiel sind ausgeschlossen. Hierfür wird eine Umsatztoleranzgrenze von 10% definiert. Bei der Produktion von Tabakerzeugnissen liegt die Umsatztoleranzgrenze bei 5%. Bier- und Weinproduzenten hingegen werden nicht ausgeschlossen.
Kontroverse Rüstungsgüter	Unternehmen, die geächtete Waffen (im Wesentlichen sind dies ABC-Waffen, Landminen und Streumunition) herstellen oder an deren Herstellung beteiligt sind werden ausgeschlossen. Für nicht geächtete Waffen definieren wir eine Umsatztoleranzschwelle in Höhe von 10%.
Massentierhaltung	Wir schließen Unternehmen aus, deren Geschäftstätigkeit auf den Betrieb einer massenintensiven Tierhaltung beruht. Dies schließt auch den Vertrieb von Fleisch aus Massentierhaltung ein.

Embryonenforschung	Ausgeschlossen werden Unternehmen, die sich auf Forschungsaktivitäten im Bereich des menschlichen Embryos spezialisiert haben.
Grüne Gentechnik	Ausgeschlossen werden Unternehmen, die Pflanzen oder Tiere gentechnisch verändern. Hierfür wird eine Umsatztoleranzgrenze von 5% definiert.
Pelze	Ausgeschlossen werden Produzenten und Händler von Pelzen/Tierfellen, deren Gewinnung ursächlich für die Tötung der Tiere war. Hierfür wird eine Umsatztoleranzgrenze von 5% definiert.
Pestizide	Unternehmen, die Pestizide produzieren, werden ausgeschlossen. Hierfür wird eine Umsatztoleranzgrenze von 5% definiert.

Kontroverse Geschäftspraktiken

Neben den obenstehenden Geschäftsfeldern schließen wir außerdem Unternehmen aus, die schwerwiegende Verstöße in den folgenden Bereichen aufweisen.

Kriterium	Ausschlussprinzip
Menschenrechtsverletzungen	Wir investieren nicht in Unternehmen oder Zulieferer, die schwerwiegende Kontroversen mit Bezug zu Menschenrechten aufweisen.
Verletzung von Arbeitsrechten	Wir investieren nicht in Unternehmen oder Zulieferer, die schwerwiegende Kontroversen mit Bezug zu Arbeitsrechten aufweisen. Hierzu zählen vor allem die Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, Zwangsarbeit, Kinderarbeit und Diskriminierung.
Korruption	Unternehmen sollen gegen alle Arten der Korruption eintreten, einschließlich Erpressung und Bestechung. Wir investieren daher nicht in Unternehmen, die schwerwiegend gegen dieses Prinzip verstoßen. Entscheidend ist für uns hierbei bei Vorfällen in der Vergangenheit, ob diese glaubhaft aufgearbeitet wurden.
Geldwäsche	Wir investieren nicht in Unternehmen, die signifikante Mängel bei der Einhaltung von Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche und Sanktionsbestimmungen im Kapitalverkehr aufweisen.
Tierversuche	Wir investieren nicht in Unternehmen, die gesetzlich nicht vorgeschriebene Tests durchführen (z.B. für Kosmetika, Haushalts- und Lifestyle-Produkte). Tierversuche im Rahmen

	notwendiger biomedizinischer Forschung (z.B. zur Entwicklung von Pharmazeutika) sowie gesetzlich vorgeschriebene Tierversuche stellen keinen direkten Verstoß dar.
Kontroverses Umweltverhalten	Unternehmen, die nachweislich schwere Umweltschäden verursachen oder verstärken, werden ausgeschlossen.

Ausschlusskriterien für Staaten

Bei Investitionen in Staatsanleihen legen wir folgende Kriterien fest. Zu Absicherungszwecken (z.B. Verkürzung der Duration) ist es jedoch erlaubt, derivative Produkte z.B. mit der US-Staatsanleihe als Underlying zu erwerben.

Kriterium	Ausschlussprinzip
Autoritäres Regime	Ausgeschlossen werden Länder, die laut Freedom House als „nicht frei“ eingestuft werden.
Klimaschutz	Wir schließen Staaten aus, die das Pariser Klimaabkommen nicht ratifiziert haben. Investitionen in Gebietskörperschaften dieser Staaten können möglich sein, sofern diese sich zu den Prinzipien bekennen und aktiv an deren Umsetzung und Erreichung mitwirken.
Menschenrechtskontroversen	Ausgeschlossen werden Länder, in denen die Menschenrechte massiv eingeschränkt sind.
Todesstrafe	Ausgeschlossen werden Länder, in denen die Todesstrafe vollstreckt wird.
Militärausgaben	Wir schließen Staaten aus, die mehr als 4% des BIP für Militär ausgeben.